



# PRÜFBERICHT

## Steiermärkische Landesforstgärten - Folgeprüfung

---

## VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.landesrechnungshof.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF  
Trauttmansdorffgasse 2 | 8010 Graz

[lrh@lrh-stmk.gv.at](mailto:lrh@lrh-stmk.gv.at)

T +43 (0) 316 877 2250  
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.landesrechnungshof.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH-140027/2017-17

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>1. PRÜFUNGSGEGENSTAND</b> .....	<b>4</b>
<b>2. ERGEBNIS DER FOLGEPRÜFUNG</b> .....	<b>6</b>

## KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof (LRH) führte eine Folgeprüfung der Steiermärkischen Landesforstgärten (LFG) durch. Grundlage für diese Prüfung waren die Gebarungskontrolle aus dem Jahr 2009 (Prüfzeitraum 2005-2007), der Maßnahmenbericht der Landesregierung und die Erhebungen des LRH.

Zur Umsetzungskontrolle der Empfehlungen des LRH und zur Sicherstellung des bestmöglichen Einsatzes der öffentlichen Mittel werden die gesetzten Maßnahmen überprüft.

In der vorliegenden Folgeprüfung wurde der Umsetzungsstand der Empfehlungen erhoben. Von den insgesamt zwölf Empfehlungen aus dem Prüfbericht (2009) wurden

- neun Empfehlungen vollständig umgesetzt (rund 75 %) und
- drei Empfehlungen teilweise umgesetzt bzw. sind in Umsetzung (rund 25 %).

Die Landesforstgärten sind ein Wirtschaftsbetrieb des Landes Steiermark und stellen der steirischen Forstwirtschaft standortgerechtes und herkunftsgemäßes Pflanzmaterial zur Verfügung.

Das aufgezeigte Verbesserungspotenzial des LRH hinsichtlich messbarer Zielvorgaben für die LFG wurde umgesetzt. Darüber hinaus werden bei den LFG auch Nachhaltigkeits-Ziele verfolgt. Überlegungen für die Ausweitung der Eigenproduktion wurden getroffen.

Auf Empfehlung des LRH wurde mittlerweile auch ein Organisationshandbuch (OHB) erstellt, welches punktuell noch Verbesserungspotenziale aufweist (z.B. Musterformular für die Beschaffung).

Es erfolgten die vom LRH vorgeschlagenen Adaptierungen im Rechnungswesen (Kassenprüfung, Verbuchung von Rücklagen, Abgrenzungen).

Maßnahmen in der Anlagenverwaltung wurden großteils umgesetzt, die Empfehlung hinsichtlich einer schriftlichen Vorgehensweise für die Verwertung von auszuscheidenden Anlagegütern wurde bereits aufgegriffen.

# 1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

<b>Prüfungsgegenstand / Prüfzeitraum</b>	<p>Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte im Rahmen seiner Zuständigkeit die Steiermärkischen Landesforstgärten (LFG). Die Prüfung umfasste weitgehend den Zeitraum 2005 bis 2007. Für einzelne Vergleiche wurden jedoch auch längere Zeiträume betrachtet.</p> <p>Dieser Prüfbericht wurde im Kontrollausschuss beraten und zur Kenntnis genommen. Am 21.04.2009 erfolgte dann auch die Kenntnisnahme durch den Landtag Steiermark.</p> <p>Der LRH führte nunmehr die Folgeprüfung „Steiermärkische Landesforstgärten“ durch.</p>
<b>Politische Zuständigkeit</b>	<p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung lag und liegt die politische Zuständigkeit bei Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger.</p>
<b>Rechtliche Grundlage</b>	<p>Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffermäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p> <p>Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p> <p>Enthält der Prüfbericht des LRH Beanstandungen oder Verbesserungsvorschläge, so hat die Landesregierung spätestens sechs Monate nach der Behandlung des Prüfberichtes im Landtag dem Kontrollausschuss zu berichten, welche Maßnahmen getroffen wurden (Maßnahmenbericht), sofern nicht der Kontrollausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt, von einem derartigen Bericht der Landesregierung abzusehen. Gegebenenfalls ist zu begründen, warum den Vorschlägen und Empfehlungen nicht entsprochen wurde (Art. 52 Abs. 4 L-VG).</p> <p>Von der Landesregierung wurde der Maßnahmenbericht dem Kontrollausschuss am 27.10.2011 vorgelegt. Dieser wurde am 15.11.2011 zur Kenntnis genommen und am 22.11.2011 vom Landtag Steiermark beschlossen.</p>

	<p>Der LRH ist gemeinsam mit dem Kontrollausschuss des Landtages und den überprüften Stellen bemüht, den bestmöglichen Einsatz der öffentlichen Mittel sowie die ehestmögliche Umsetzung der aufgezeigten Einsparungspotenziale sicherzustellen. Aus diesem Grund evaluiert der LRH die nachhaltige Umsetzung seiner Empfehlungen, um so die Wirksamkeit von Gebarungüberprüfungen zu verstärken (Umsetzungskontrolle).</p> <p>Für diese Folgeprüfung wurden der nunmehr als Vorbericht bezeichnete Prüfbericht aus dem Jahr 2009, der Maßnahmenbericht und die Erhebungen des LRH bei den „Steiermärkischen Landesforstgärten“ herangezogen.</p> <p>In der vorliegenden Folgeprüfung erhob der LRH den Umsetzungsstand der seinerzeitigen Empfehlungen und legte dazu folgende Parameter fest:</p> <ul style="list-style-type: none"><li><input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt</li><li><input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt bzw. in Umsetzung</li><li><input type="checkbox"/> nicht umgesetzt</li></ul>
<b>Stellungnahmen zum Prüfbericht</b>	<p>Die Stellungnahme von Landesrat Johann Seitinger ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des LRH erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.</p>

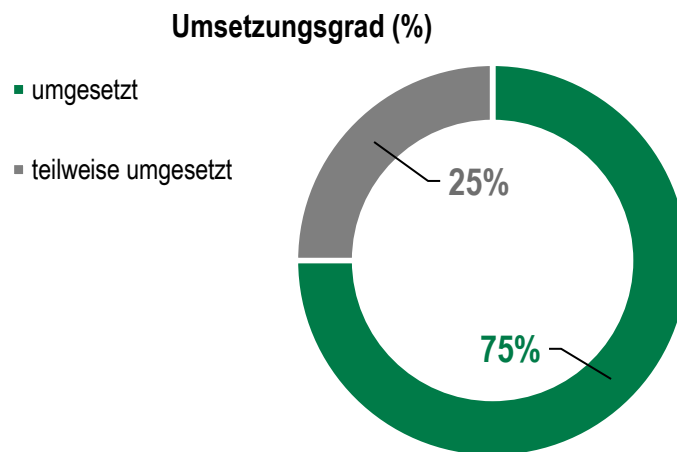
## 2. ERGEBNIS DER FOLGEPRÜFUNG

Der LRH überprüfte im Zuge der Folgeprüfung die Umsetzung der durchgeführten bzw. noch erforderlichen Maßnahmen auf Basis des Vorberichtes „Steiermärkische Landesforstgärten (LFG)“ aus dem Jahr 2009 und des vorgelegten Maßnahmenberichtes der Landesregierung.

Der Stand der Umsetzungen der Empfehlungen stellt sich wie folgt dar:

Von **zwölf Empfehlungen** wurden

- neun Empfehlungen vollständig umgesetzt (75 %) und
- drei Empfehlungen teilweise umgesetzt bzw. sind in Umsetzung (25 %).



Die folgende Tabelle zeigt eine Auflistung der Empfehlungen und den Umsetzungsstand sowie deren Behandlung im Maßnahmenbericht der Landesregierung:

Vorbericht 2009	2011	Folgeprüfung 2018
Empfehlung	Behandlung im Maßnahmenbericht	Umsetzungsgrad
<b>Kapitel 5.4 Richtlinien innerhalb der LFG</b>		
<p><b>Organisationshandbuch</b></p> <p>Aus Gründen der Transparenz und um die Kontinuität der Abläufe sicherzustellen, wird die Erstellung eines Organisationshandbuches (OHB) nahegelegt.</p> <p>Als Leitfaden kann das von der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik des Amtes der Stmk. Landesregierung erarbeitete Muster des OHB dienen.</p>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt

Vorbericht 2009	2011	Folgebericht 2018
Empfehlung	Behandlung im Maßnahmenbericht	Umsetzungsgrad
<b>Kapitel 5.5 Ziele</b>		
<b>Zielvorgaben</b> Der LRH regt an, messbare Zielvorgaben für die als Wirtschaftsbetrieb geführten LFG des Landes Steiermark festzulegen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
<b>Kapitel 6.2 Produktion / Absatz</b>		
<b>Ausweitung Eigenproduktion</b> Da sich der zugekaufte Anteil an Pflanzen fast verdoppelte, wäre zu überlegen, die Eigenproduktion auszuweiten.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
<b>Kapitel 7. Liegenschaftsmanagement sowie Kapitel 8.3.1 Mittelverwendung</b>		
<b>Grundstücksverzeichnis</b> Der Wert des Grundstückes in der Katastralgemeinde Gries ist weder in der Bilanz noch im Anlagen- bzw. Grundstücksverzeichnis der LFG eingetragen.  Weiters veränderte sich der Bilanzwert für unbewegliches Vermögen des Jahres 2007 im Vergleich zum Jahr 2002 nicht, obwohl ein Wohnhaus mit einem Grundstücksanteil der Katastralgemeinde Kraubath verkauft wurde.  Der LRH empfiehlt, die notwendigen Korrekturen vorzunehmen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
<b>Liegenschaftsdatenbank des Landes</b> Der LRH wiederholt seine Empfehlung aus dem Prüfbericht „Liegenschaftsevidenzen“, wonach die Liegenschaftsdatenbank sowohl von den LFG als auch von der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft als bewirtschaftende Organisationseinheit zu nutzen ist.	nein	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
<b>Anlagenverzeichnis</b> Das Anlagenverzeichnis ist im Bereich der Gebäude uneinheitlich und daher auf den neuesten Stand zu bringen.	nein	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt



Vorbericht 2009	2011	Folgebericht 2018
Empfehlung	Behandlung im Maßnahmenbericht	Umsetzungsgrad
<b>Zuordnung nach Anlagenorten</b> Der LRH empfiehlt eine Zuordnung der Anlagegüter nach Anlagenorten dort vorzunehmen, wo dies möglich ist. Nur damit kann eine Kontrolle der vorhandenen Anlagenwerte mittels Inventur durchgeführt werden. Zudem wird zumindest eine jährliche Anlageninventur empfohlen.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
<b>Anlagegüter-Inventuren</b> Zum Nachweis über die Ermittlung der Vermögenswerte sind die Anlagegüter-Inventuren auch zu protokollieren.	nein	<input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt
<b>Wertpapiere</b> Um allfälligen Verlusten vorzubeugen, sollte künftig auf Geldanlagen ohne bestätigte Kapital- und Zinsen-Sicherheit verzichtet werden.	ja	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
<b>Kassenbestände</b> Es wird empfohlen, unvermutete Kassenprüfungen durchzuführen.	ja	<input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt
<b>Kapitel 8.3.2 Mittelherkunft</b>		
<b>Rückstellungen / Rücklagen</b> Der LRH empfiehlt aufgrund der von den LFG beschriebenen Charakteristika, die Rückstellung für Plantage als Rücklage zu bezeichnen.	nein	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt
<b>Kapitel 8.4 Gewinn- und Verlustrechnung</b>		
<b>Abgrenzungen</b> Um eine Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen Perioden zu gewährleisten, sollten Aufwendungen und Erträge erforderlichenfalls für das betreffende Jahr abgegrenzt werden.	nein	<input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt

Nach Durchführung der Folgeprüfung werden vom LRH folgende Feststellungen und Empfehlungen getroffen:

Anregungen und Empfehlungen wurden unmittelbar aufgegriffen bzw. schon während der Prüfung umgesetzt. Insgesamt erachtet der LRH den Einsatz der Betriebsleitung als sehr engagiert.

#### **Kapitel 5.4 Richtlinien innerhalb der LFG**

□ Der LRH stellt fest, dass seine Empfehlung zur Erstellung eines OHB zwar grundsätzlich umgesetzt wurde, dass jedoch in einigen Punkten Verbesserungsbedarf besteht. Die LFG sind rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten des Landes. Sie sind der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft bzw. der Landesforstdirektion als Fachteam zugeordnet, und dies ist auch im OHB der LFG ersichtlich. Das auf der SharePoint-Plattform des Landes erstellte OHB wird jährlich aktualisiert. Stellenbeschreibungen, aus denen u.a. Befugnisse, Vertretungen, Tätigkeiten, z. T. Anstellungserfordernisse hervorgehen, sind enthalten. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Führung können die LFG im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips relativ frei agieren.

- **Es wird daher empfohlen, über die Regelungen der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung hinausgehende wirtschaftliche Handlungen der LFG mit finanziellen Auswirkungen im OHB aufzunehmen. Die zugehörigen Abläufe und Zuständigkeiten sind übersichtlich und nachvollziehbar zu beschreiben (z.B. Zahlungsverkehr, Beschaffung).**

#### **Stellungnahme des Herrn Landesrats Johann Seitingner:**

*Es wird ein vom LRH vorgeschlagenes Formular bezüglich des Zahlungsverkehrs in das OHB der Steirischen Landesforstgärten aufgenommen.*

□ Bei Beschaffungsvorgängen werden zentrale Ausschreibungsangebote des Landes oder des Bundes (Bundesbeschaffung GmbH) genutzt oder jeweils drei Angebote eingeholt. Dazu stellt der LRH fest, dass im Nachhinein für eine unbeteiligte dritte Person die Nachvollziehbarkeit bei der Auswahl nicht gegeben ist. Eine mangelhafte Dokumentation ist zu vermeiden.

- **Die Anwendung der im Intranet zur Verfügung stehenden Musterformulare wird bei der Durchführung eines Beschaffungsvorganges empfohlen.**

#### **Stellungnahme des Herrn Landesrats Johann Seitingner:**

*Das Formular wurde auf Anregung des LRH bereits aus dem Intranet des Landes heruntergeladen und wird ab sofort verwendet.*

## Kapitel 5.5 Ziele

Zum Kapitel 5.5 Ziele wird ergänzend angemerkt, dass mit dem Landesbudget 2015 die Wirkungsorientierung im Land Steiermark eingeführt wurde, wobei Wirkungsziele und deren Messbarkeit festzulegen sind.

- Die LFG gehören als ein der Abteilung 10 zugeordnetes Fachteam zum Bereich Wohnbauförderung, Revitalisierung, Land- und Forstwirtschaft inkl. Schulbetriebe, Katastrophenfonds, Wasser- und Abfallwirtschaft, Nachhaltigkeit. Dementsprechend wurde für die LFG im Landesbudget 2016 unter dem Bereichsziel-Nr. 2 folgendes Wirkungsziel-Nr. 2 definiert:

*„Regionale Wirtschaft, Geschäftspartner u. Arbeitnehmer/-innen in der Nationalpark Region Gesäuse partizipieren am Leitbetrieb Steiermärkische Landesforste bzw. stellen die steirischen Landesforstgärten der steirischen Forstwirtschaft hochwertiges Pflanzmaterial zur Verfügung.“*

Als Indikator Nr. 4 wurde die Anzahl der verkauften Forstpflanzen herangezogen. Folgende Zielwerte für die LFG wurden angeführt:

	IST-Wert 2014	SOLL-Wert 2016	SOLL-Wert 2019
Verkaufte Forstpflanzen	2.881.534	2.600.000	2.600.000

Quelle: Landesbudget Steiermark 2016 (Globalbudgets); aufbereitet durch den LRH

Im Jahr 2016 wurde mit 2.462.442 tatsächlich verkauften Forstpflanzen die veranschlagte Zahl nicht erreicht. Dies wurde im „Bericht über die Ergebnisse des Wirkungscontrollings für das Finanzjahr 2016“ mit üblichen katastrophengebundenen Marktschwankungen begründet.

- **Der LRH erachtet die als Indikator-Nr. 4 gewählte Anzahl der verkauften Forstpflanzen als geeignete Messgröße für die Erreichung des Bereichszieles-Nr. 2 und des Wirkungszieles-Nr. 2. Sie erfüllt die Kriterien des StLHG und ist relevant, inhaltlich konsistent, verständlich und nachvollziehbar.**

Darüber hinaus wurde von den LFG folgendes nicht explizit im Landesbudget 2016 genannte Nachhaltigkeitsziel definiert:

*„Nachhaltigkeit bedeutet für uns als Forstpflanzenproduktionsbetrieb vor allem die Sicherstellung der Saatgutversorgung. Nur so können wir für die Herausforderungen der Zukunft (v.a. Klimawandel) gut gerüstet sein. So haben wir als Ergänzung zur Plantagenkooperation Bund – Land in Eigenregie für die Baumart Lärche Saatgutplantagen in Kraubath und St. Gallen angelegt. In Kraubath erwarten wir heuer die 1. Ernte, in St. Gallen je nach Entwicklung in 3 bis 5 Jahren. Bezüglich des Eschensterbens haben*

*wir schon vor 4 Jahren und soweit mir bekannt ist, als einziger Forstpflanzenproduktionsbetrieb Österreichs mit Resistenzversuchen begonnen und hoffen, dass wir in spätestens 10 Jahren Eschenpflanzen anbieten können, die zumindest zum überwiegenden Teil resistent gegenüber dem Eschensterben sind.“*

**Dieses nicht explizit im Landesbudget Steiermark 2016 genannte Nachhaltigkeitsziel der LFG wird vom LRH als relevant, inhaltlich konsistent, verständlich und nachvollziehbar erachtet.**

### **Kapitel 8.3.1 Mittelverwendung**

- Der LRH stellt fest, dass seine Empfehlung zur Protokollierung der Anlagegüter-Inventuren teilweise umgesetzt wurde. Auf den ausgedruckten Anlagenverzeichnissen wurden die vorhandenen Anlagegüter handschriftlich abgehakt. Datum der Inventur, Name und Unterschrift des Inventur-Beauftragten fehlen. Nicht in allen Fällen wurden Abweichungen zwischen Soll-Bestand (laut Anlagenverzeichnis) und Ist-Bestand (körperliche Bestandsaufnahme) auf dem Anlagenverzeichnis erklärt.
  
- **Der LRH empfiehlt, die Inventurlisten aus Gründen der Nachvollziehbarkeit mit Inventur-Datum, Name und Unterschrift des Inventurbeauftragten zu versehen. Abweichungen zwischen Soll- und Ist-Bestand sind zu dokumentieren.**
  
- **Die generelle Vorgehensweise hinsichtlich der Verwertung von auszuscheidenden Anlagegütern ist schriftlich festzuhalten (z.B. im OHB). Darüber hinaus ist der Verwertungsvorgang für jedes auszuscheidende Anlagegut in der Anlagendatei zu vermerken. Als Nachweis kann ein beizulegendes Formblatt mit Begründung dienen.**

#### **Stellungnahme des Herrn Landesrats Johann Seitinger:**

*Der Soll - Ist Bestandsunterschied ergibt sich aus ausgeschiedenen Wirtschaftsgütern, die entweder verkauft (Verkaufs-Rechnung) wurden oder nicht mehr verwendbar waren. In beiden Fällen wird eine mündliche oder telefonische Meldung an die Buchhaltung gemacht. Wenn es sich um schadhafte Anlagen handelt werden sie am Jahresende beim Bilanzieren ausgeschieden. Wir haben im Zuge der Rechnungshofprüfung [...] ein Formular erarbeitet, das wir ab sofort bei Anlagenabgängen ausfüllen werden.*

- Zur Kontrolle der Kassenbestände werden zweimal jährlich (unvermutete) Kassenprüfungen vom Leiter der LFG durchgeführt. Der LRH stellt fest, dass aus den vorgelegten Prüfprotokollen nicht hervorgeht, ob der Ist-Kassenbestand mit dem Soll-Bestand des Kassenbuches übereinstimmt. Darüber hinaus war auf den vorgelegten Konten teilweise kein Buchungstext ersichtlich.

- Um einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle zu vermitteln, empfiehlt der LRH, die Überprüfungen im Kassenbuch nach der letzten überprüften Ein- / Auszahlung zu dokumentieren (Datum, Summe und Unterschrift des Prüforganes).
- Bei der Verbuchung von Geschäftsfällen ist auf einen aussagekräftigen Buchungstext zu achten, damit sich diese in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

#### **Stellungnahme des Herrn Landesrats Johann Seitinger:**

##### Kassabuch

*Bis jetzt wurde auf einem extra Formular der Kassastand durch Zählen des Bargeldes ermittelt und mit dem Kassastand lt. Kassabuch des Prüfungstages verglichen. Dieser Beleg wurde mit dem Prüfungsdatum versehen, unterschrieben und dann dort abgelegt. Ab sofort werden wir zusätzlich auf der Kassabuchseite bei dem Beleg, bis zu dem geprüft wurde, einen Saldo ziehen und dort zusätzlich nochmals unterschreiben.*

##### Verbuchung von Geschäftsfällen

*Auf Anregung des Landesrechnungshofes wird ab sofort auf den Konten Anbahnungsspesen und Provisionen ein entsprechender Text vermerkt.*

Graz, am 5. Juni 2018

Der Landesrechnungshofdirektor:

HR Mag. Heinz Drobesh